



ÜBERBLICK ZUR GERMAN MARITIME ARBITRATION ASSOCIATION

Die German Maritime Arbitration Association – kurz GMAA – bietet der weltweiten maritimen Wirtschaft seit Jahrzehnten ein qualitativvolles schiedsgerichtliches Verfahren zur Beilegung jeglicher Streitigkeiten aus der Schifffahrt. In den letzten Jahren sind den Marktanforderungen folgend Schiedsgutachten, Adjudikation, Schlichtung und Mediation als alternative Streitschlichtungsverfahren in das Angebot der GMAA aufgenommen worden.

Deutschland wird als Standort für internationale Schiedsverfahren immer beliebter. Gerade in der internationalen Schifffahrt sieht die überwiegende Zahl der Verträge eine Schiedsvereinbarung vor – vor allem Charterparties, Schiffbauverträge, Managementverträge und Konnossemente. In zunehmendem Maße vereinbaren gerade auch Parteien außerhalb Deutschlands, dass ein möglicher Streit nach den Regularien der GMAA beigelegt oder entschieden werden soll. Auf Basis des deutschen Prozessrechts und der UNCITRAL Regeln hat die GMAA eine branchenorientierte Schiedsordnung erlassen, die ein hoch qualifiziertes, weltweit anerkanntes, rechtssicheres, unparteiisches, schnelles, effizientes und kostengünstiges Verfahren gewährleistet. Diese Schiedsordnung hat sich in mehr als drei Jahrzehnten bewährt. Sie wird regelmäßig an aktuelle Entwicklungen in der Praxis und Rechtsprechung angepasst.

Das Verfahren nach der GMAA hält jedem internationalem Vergleich von Schiedsgerichten stand. Trotzdem unterscheidet es sich in einigen Punkten von Schiedsverfahren in anderen Ländern. Im Zentrum steht § 13 der GMAA Schiedsgerichtsordnung, wonach die Schiedsrichter in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Regelung des Streites hinarbeiten und, soweit tunlich, den Parteien sogar einen Vergleich vorschlagen. Dies macht das GMAA-Verfahren nicht zur Mediation, aber führt ausgleichende Elemente ins Schiedsverfahren ein. Dadurch gelingt es in der Mehrzahl aller Fälle, zügige und damit kostengünstige, einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Scheitern die Vergleichsgespräche, erlässt das Schiedsgericht, völlig unparteiisch und ohne an vorausgegangene Vorschläge gebunden zu sein, zügig einen weltweit vollstreckbaren Schiedsspruch.

Ob die materiellen Rechtsfragen, die dem Streit zugrunde liegen, nach deutschem oder einem anderen nationalen Recht, zum Beispiel dem englischem Recht, entschieden werden, bestimmen allein die Parteien. z.B. mit folgender Schiedsklausel:

"All disputes arising out of or in connection with this contract or concerning its validity shall be finally settled by arbitration in accordance with the Arbitration Rules of the German Maritime Arbitration Association. [] law to apply."

Auch in Kurzform ist die Schiedsklausel gültig:

"GMAA Arbitration, [] law to apply."

Die Anwendbarkeit ausländischen materiellen Rechts ändert nichts daran, dass das Verfahren deutschen Grundsätzen an Gründlichkeit und Effektivität entspricht. Aufgrund strenger Erheblichkeitsprüfungen wird alles Überflüssige aus Schiedsverfahren heraus- und diese damit schlank gehalten. GMAA-Verfahrensrecht verzichtet bewusst auf die in anderen Rechtsordnungen übliche „Pre-Trial Discovery“ oder „Disclosure“ und ermächtigt im Gegenzug das Schiedsgericht, die Vorlage von Unterlagen anzuordnen. Nicht nur die mündlichen Verhandlungen, sondern insgesamt sind GMAA-Verfahren wegen der straffen Verfahrenskontrolle durch das Schiedsgericht und die häufig erreichten gütlichen Einigungen deutlich kürzer als Verfahren in anderen Ländern.

Die Schiedsrichter berechnen ihre Gebühren nach einem festen Tarif, der aufgrund des Streitwertes von Anfang an feststeht. Die bloße Schiedsrichterbestellung, z.B. zur Fristwahrung, ist kostenfrei. Die Beschränkung der Verfahren auf relevante Aspekte führt ferner zu einer deutlichen Reduzierung der Anwaltshonorare gegenüber dem, was aus anderen Ländern und Schiedsordnungen bekannt ist.

Da die Parteien oft nur Einzelfragen klären lassen möchten oder baubegleitende rechtliche Unterstützung benötigen oder schlicht zur Wahrung guter Geschäftsbeziehungen Gerichts- oder Schiedsverfahren vermeiden möchten, bietet die GMAA auch Fachleute und effektive Regelwerke für alternative Streitschlichtungsmethoden, wie die Erstellung von Schiedsgutachten, die Adjudikation, die Schlichtung oder auch die in vielen Verträgen bereits zwingend vorgeschaltete Mediation an.

Alle GMAA-Verfahren sind sogenannte ad-hoc-Verfahren, d.h. sie werden ohne Beteiligung des Vorstandes oder des Sekretariats der GMAA durchgeführt.

Mehr als 200 GMAA-Mitglieder aus mehr als zehn verschiedenen Nationen, spezialisierte Seerechtsanwälte, Schifffahrtskaufleute, Sachverständige und ehemalige Richter, die große Erfahrung in der maritimen Schiedsgerichtsbarkeit und alternativen Streitschlichtungsverfahren vorweisen können, stehen der maritimen Wirtschaft aus aller Welt als Parteivertreter oder Schiedsrichter zur Verfügung.

Weitere Information zu den verschiedenen GMAA-Schiedsverfahren und zur GMAA finden sich vollständig ins Englische übersetzt auf der Website:

www.gmaa.de